

Indienhilfe „Wasser ist Leben“ e.V.

vom 30. Januar 2008

- mit Satzungsänderung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03. Mai 2010 -

§ 1 Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen „Indienhilfe Wasser ist Leben“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“

(2) Sitz des Vereins ist Gundelfingen/Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung bedürftiger Menschen in Indien.

(2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die nachhaltige Förderung von Gesundheitsprojekten, z.B. durch Wasserförderung, Gesundheitsvorsorge und Bildung ärmster Menschen, insbesondere von Mädchen und Frauen, sowie die Förderung von Maßnahmen zur Fort- und Weiterbildung von verantwortlichem Betreuungspersonal in Hilfszentren der Ordensgemeinschaft „Society of the Helpers of Mary“, Andheri/ Mumbai.

(3) Der Verein ist berechtigt, für die in Absatz (1) und (2) genannten Zwecke Stiftungen einzurichten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(3) Der Austritt kann durch mündliche Erklärung gegenüber dem Vorstand ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erfolgen.

(4) Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ausschlusses Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung abschließend entscheidet.

(5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).

(6) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Der Verein finanziert sich ausschließlich durch Spenden und sonstige Zuwendungen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus

- a) der/dem 1. Vorsitzenden,
- b) der/dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter/in,
- c) der/dem Schriftführer/in,
- d) der/dem Kassenführer/in,
- e) einer/m oder mehreren Beisitzer/in/innen.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem 2. Vorsitzenden. Jede/r von ihnen vertritt den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer aus dem Kreis der Mitglieder.

(3) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht per Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn die/der 1. oder 2. Vorsitzende und insgesamt mehr als die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einer/einem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.

(5) Der Vorstand kann fach- und sachkundige Personen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen lassen und bei Bedarf Arbeits- und Projektgruppen bilden.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

(2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Versammlungsleiter ist die/der 1. Vorsitzende und im Verhinderungsfall die/der 2. Vorsitzende.

(3) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, die nicht satzungsgemäß dem Vorstand übertragen sind. Sie entscheidet insbesondere über

- a) die Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
- b) die Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte,
- c) die Bestellung von zwei Kassenprüfern,
- d) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- e) die Entlastung des Vorstandes,
- f) Satzungsänderungen (hierzu ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erforderlich),
- g) den Einspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss,

h) die evtl. Änderung des Vereinszwecks (abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB ist hierfür nur eine satzungsändernde Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder nach § 33 Abs. 1 Satz 1 BGB erforderlich),

i) die Auflösung des Vereins (hierzu ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich).

(4) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung im Einzelfall nichts Anderes bestimmt. Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/vom Versammlungsleiter/in und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 8 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die Gemeinde Gundelfingen/Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Gundelfingen, den 30. Januar 2008

gez. Gerda Geretschläger

gez. Inge Dännart

1. Vorsitzende

2. Vorsitzende